

DFS. 8510 Frauenfeld

An die Mitglieder des
Grossen Rates

03.01/103/2009/CL
Frauenfeld, 21. September 2009

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Gesundheitswesen (Gesundheitsgesetz) vom 5. Juni 1985 (Patientenverfügung und passive Sterbehilfe) / Erklärung des Departementschefs

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren Kantonsrätinnen und Kantonsräte

Anlässlich der ersten Lesung in oben erwähnter Angelegenheit wurde die Frage gestellt und umfassend diskutiert, ob in der Formulierung „tödlich erkrankte“ die Verunfallten miteingefasst seien. Die Bestimmung betreffend den Verzicht auf lebensverlängernde Massnahmen (§ 33I) ist jedoch unbestrittenermassen ebenfalls auf verunfallte Patienten und Patientinnen anzuwenden. Das Departement hat sich in der Folge, wie gewünscht, mit der Formulierung eingehend befasst und einen ersten Entwurf den Kommissionsmitgliedern unterbreitet.

Die Schwierigkeit, eine bessere, umfassendere Formulierung zu finden, lag dabei insbesondere darin, dass es einen äquivalenten Begriff zu „tödlich erkrankte“ für verunfallte Personen nicht gibt. Insbesondere hat der Ausdruck "tödlich verunfallt" in der Umgangssprache eine Bedeutung, welche hier nicht passt. Liest man in der Zeitung, dass jemand tödlich verunfallt ist, geht man davon aus, dass er bzw. sie den Verletzungen bereits erlegen ist. In einem ersten Entwurf hat daher das Departement im vorliegenden Kontext den Begriff "tödlich" durch "unheilbar" ersetzt. Dieser Begriff kann ohne Weiteres auch im Zusammenhang mit Verunfallten verwendet werden. Die Ausdrücke "unheilbar erkrankt" und "unheilbar verunfallt" gehen jedoch über den Begriff "tödlich erkrankt" hinaus. So kann jemand zwar unheilbar erkrankt sein, muss aber deswegen noch nicht in naher Zukunft sterben. Die Formulierung erforderte daher zusätzlich eine Einschränkung bzw. Verdeutlichung.

Die Rückmeldungen ergaben schliesslich, dass die Kommissionsmitglieder mehrheitlich die Fassung gemäss erster Lesung bevorzugen.

2/2

Wir kommen zum Schluss und schlagen Ihnen vor, die bisherige Fassung beizubehalten und auf eine andere Formulierung, welche auch die Verunfallten ausdrücklich erfasst, zu verzichten. Letzteres ist aus Sicht des Departementes auch nicht zwingend notwendig. Im vorliegenden Kontext ist unbestritten, dass die Verunfallten von der Möglichkeit, auf lebensverlängernde Massnahmen zu verzichten, ebenfalls erfasst sind. Das Departement vertritt die Auffassung, dass der Begriff „erkrankt“ vorliegend nicht in einem engen, sozialversicherungsrechtlichen Sinn zu verstehen ist, welcher vom Begriff des Unfalls abzugrenzen wäre. Vielmehr ist vorliegend der Begriff „erkrankt“ in einem weiten Sinn zu verstehen, nämlich im Sinn von „Fehlen von Gesundheit“.

Auch wenn somit die Verunfallten bei der gegenwärtigen Formulierung nicht ausdrücklich erwähnt werden, genügt es, zuhanden der Gesetzesmaterialien klarzustellen, dass der Begriff „tödlich erkrankt“ auch verunfallte Personen erfasst. Die Gesetzesvorlage ist somit nach wie vor richtig, verständlich und in sich stimmig.

Mit freundlichen Grüssen

Departement für Finanzen und Soziales
Der Departementschef



Bernhard Koch